

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.286.123

Wien, am 9. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. April 2020 unter der Nr. **1467/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Asylanträge während der COVID-19-Krise“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Gibt es einen Erlass des BMI, der das Thema Asylanträge während der Covid-19-Krise bzw. Asylanträge nach Inkrafttreten der Verordnung des Gesundheitsministers über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, der Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien (StF: BGBl. 11 Nr. 87/2020, zuletzt geändert durch BGBl. 11 Nr. 129/2020) behandelt?*
 - a. *Wenn ja, wann erging dieser Erlass?*
 - b. *Wenn ja, seit wann gilt dieser Erlass?*
 - c. *Wenn ja, an wen ist dieser Erlass gerichtet?*
 - d. *Wenn ja, welchen genauen Inhalt hat dieser Erlass?*
 - e. *Wenn ja, sieht dieser Erlass vor, dass Asylanträge nur noch von Personen anzunehmen sind, die ein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können, bzw. dass Asylwerber_innen die Einreise verweigert werden soll, wenn sie kein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können?*

f. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Inneres in Bezug auf die von Organen der Gesundheitsbehörden ausgesprochenen Einreiseverweigerungen im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz an der Grenze wurde den Landespolizeidirektionen am 27.03.2020 übermittelt. Darin wird im Wesentlichen dargelegt, dass die Einreiseverweigerung gemäß der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2020 in der damals geltenden Fassung BGBl. II Nr. 111/2020 (aktuell BGBl. II Nr. 195/2020) von den Organen der Gesundheitsbehörde auszusprechen ist. Dabei – davon geht das Bundesministerium für Inneres in seiner Rechtsansicht aus –, haben alle Behörden den Grundsatz des Non-Refoulement des Art 3 EMRK zu beachten.

Diese schriftliche Darlegung der Rechtsansicht durch das Bundesministerium für Inneres bezieht sich nicht auf die Annahme von Asylanträgen oder die Entscheidung über die Einreise durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Zur Frage 2:

- *Gibt es eine Anordnung, die vorsieht, dass Asylanträge nur noch von Personen anzunehmen sind, die ein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können, bzw. dass Asylwerber_innen die Einreise verweigert werden soll, wenn sie kein gültiges Gesundheitszeugnis vorweisen können?*
 - a. Wenn ja, wann erging diese Anordnung?*
 - b. Wenn ja, seit wann gilt diese Anordnung?*
 - c. Wenn ja, wer hat diese Anordnung erlassen?*
 - d. Wenn ja, an wen erging die Anordnung und an wen ist diese gerichtet?*
 - e. Wenn ja, welchen genauen Inhalt hat diese Anordnung?*
 - f. Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*

Eine solche Anordnung besteht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres nicht.

Zur Frage 3:

- *Ergingen zum Vollzugsbereich des BMI seit Erlassen der Verordnung des Gesundheitsministers über Maßnahmen bei der Einreise aus Italien, BGBl. 11 Nr. 87/2020, am 10. März 2020, bzw. deren Novellen (BGBl. 11 Nr. 92/2020, Nr. 104/2020, Nr. 111/2020, Nr. 129/2020), (weitere) Erlässe oder Anordnungen zu diesem Themenkomplex?*
 - a. Wenn ja, welche und wann jeweils?*

- b. *Wenn ja, wer hat diesen erlassen?*
- c. *Wenn ja, an wen?*
- d. *Wenn ja, was ist der genaue Inhalt?*
- e. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*

Es darf auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen 1318/J, 1325/J sowie 1406/J verwiesen werden.

Zu den Fragen 4 bis 9:

- *Wurde seit 1. März 2020 bis zum Tag der Anfragebeantwortung Personen, die in Österreich einen Asylantrag stellten oder zum Ausdruck brachten, einen Asylantrag in Österreich stellen zu wollen, die Einreise verweigert, wenn sie kein ärztliches Zeugnis über ihren Gesundheitszustand vorweisen konnten, welches bescheinigt, dass der Test auf SARS-CoV-2 negativ ist?*
 - a. *Wenn ja, wie vielen? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit des/der Betroffenen und Nachbarstaat, aus dem die Einreise verweigert wurde.*
 - b. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
 - c. *Wenn ja, wird solchen Personen noch immer die Einreise verweigert?*
 - i. *Wenn nein, seit wann nicht mehr?*
- *Wurde seit 1. März 2020 bis zum Tag der Anfragebeantwortung Personen, die in Österreich einen Asylantrag stellten oder zum Ausdruck brachten, einen Asylantrag in Österreich stellen zu wollen, die Einreise verweigert, da diese positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden?*
 - a. *Wenn ja, wie vielen? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit des/der Betroffenen und Nachbarstaat, aus dem die Einreise verweigert wurde.*
 - b. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*
 - c. *Wenn ja, wird solchen Personen noch immer die Einreise verweigert?*
 - i. *Wenn nein, seit wann nicht mehr?*
- *Wurde seit 1. März 2020 bis zum Tag der Anfragebeantwortung Personen, die in Österreich einen Asylantrag stellten oder zum Ausdruck brachten, einen Asylantrag in Österreich stellen zu wollen, die Einreise verweigert, da diese Symptome von COVID-19 zeigten (z. B. Fieber, Husten)?*
 - a. *Wenn ja, wie vielen? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit des/der Betroffenen und Nachbarstaat, aus dem die Einreise verweigert wurde.*
 - b. *Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?*

- c. *Wenn ja, wird solchen Personen noch immer die Einreise verweigert?*
 - i. *Wenn nein, seit wann nicht mehr?*
 - *Wurden seit 1. März 2020 bis zum Tag der Anfragebeantwortung Personen, die in Österreich einen Asylantrag stellten oder zum Ausdruck brachten, einen Asylantrag in Österreich stellen zu wollen, unmittelbar nach der Einreise einem Gesundheitscheck unterzogen?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, wie viele? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit des/der Betroffenen und Nachbarstaat, aus dem die Einreise erfolgte.*
 - c. *Wenn ja, wo und durch wen?*
 - d. *Wenn ja, wird auch ein SARS-CoV-2-Test durchgeführt?*
 - i. *Wenn ja, seit wann werden Asylwerber_innen unter welchen Voraussetzungen (wie z. B. Fieber, Husten) auf SARS-CoV-2 getestet?*
 - ii. *Wenn ja, wie viele Tests wurden durchgeführt?*
 - iii. *Wenn ja, welche Tests werden dafür verwendet?*
 - iv. *Wenn ja, was ist das Prozedere, wenn ein/e Asylwerber_in auf SARS-CoV-2 getestet werden soll?*
 - v. *Wenn ja, wer nimmt den Abstrich bzw. das Blut ab und wo?*
 - vi. *Wenn ja, wer bzw. welches Labor führt die Tests durch?*
 - vii. *Wenn ja, wie lange dauerte es durchschnittlich bis das Testergebnis vorliegt?*
 - viii. *Wenn ja, wer wird über das Testergebnis informiert?*
 - ix. *Wenn ja, wo befinden sich die betroffenen Asylwerber_innen bis das Testergebnis vorliegt?*
 - x. *Wenn ja, was ist das Prozedere nach Vorliegen des Testergebnisses?*
- *Wurden seit 1. März 2020 bis zum Tag der Anfragebeantwortung Personen, die in Österreich einen Asylantrag stellten oder zum Ausdruck brachten, einen Asylantrag in Österreich stellen zu wollen, nach der Einreise unter Quarantäne gestellt?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, wie viele? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit des/der Betroffenen und Nachbarstaat, aus dem die Einreise erfolgte.*
 - c. *Wenn ja, wo jeweils wie viele?*
 - d. *Wenn ja, werden alle Asylwerber_innen nach der Einreise unter Quarantäne gestellt oder nur bei gewissen Voraussetzungen, etwa dem Vorliegen von Symptomen von COVID-19 (z.B. Fieber, Husten), Platzkapazitäten, positiver Testung etc.?*
- *Wurden seit 1. März 2020 bis zum Tag der Anfragebeantwortung Personen, die in Österreich einen Asylantrag stellten oder zum Ausdruck brachten, einen Asylantrag*

in Österreich stellen zu wollen, nach der Einreise sogleich medizinisch behandelt, weil diese positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden?

- a. Wenn ja, seit wann?*
- b. Wenn ja, wie viele? Bitte um Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit des/der Betroffenen und Nachbarstaat, aus dem die Einreise erfolgte.*
- c. Wenn ja, wo wurden sie jeweils behandelt?*
 - i. Wenn ja, wie viele wurden stationär aufgenommen?*

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Masken und von welcher Qualität hat das BMI zum Zeitpunkt der Anfragestellung lagernd?*

Der Lagerbestand zum Zeitpunkt der Anfragestellung betrug rund 99.050 Stück Mund- und Nasenschutz (MNS-Masken), 18.870 Stück FFP1-Masken, 9.870 Stück FFP2-Masken und 127.610 Stück FFP3-Masken.

Zu den Fragen 11, 13 und 14:

- *Wie viele Masken bekommt eine Polizist_in im Außendienst pro Tag zur Verfügung gestellt?*
- *Wie viele Einweghandschuhe bekommt eine Polizist_in im Außendienst pro Tag zur Verfügung gestellt?*
- *Sollten keine Masken und/oder Einweghandschuhe mehr in der Dienststelle vorhanden sein, müssen Polizist_innen dann trotzdem Außendienst tätigen?*
 - a. Falls ja, wie ist dies mit den Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung des Coronavirus vereinbar?*

Grundsätzlich wird den Polizisten und Polizistinnen je nach Bedarf genügend Mund-Nasenschutz sowie Einweghandschuhe zur Dienstverrichtung zur Verfügung gestellt. Entsprechende Statistiken werden nicht geführt und eine diesbezügliche Auswertung kann in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes nicht erfolgen.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Einweghandschuhe hat das BMI zum Zeitpunkt der Anfragestellung lagernd?*

Der Lagerbestand zum Zeitpunkt der Anfragestellung betrug rund 2.273.680 Paar Einweghandschuhe.

Zur Frage 15:

- *Ist es verpflichtend die Masken auch während Streifenfahrten im Auto zu tragen?*

Der Mund- und Nasenschutz ist bei allen Amtshandlungen im Rahmen des exekutiven Außendienstes, bei Verrichtung des Fußstreifendienstes und im Rahmen des Parteienverkehrs zu tragen dementsprechend auch während Streifenfahrten mit betriebsfremden Personen im Auto. Zum Zeitpunkt der Anfragestellung sah die VO BGBl. Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr. 107/2020 im § 2 Z 4 vor: „Ausgenommen vom Verbot gemäß § 1 sind Betretungen, die für berufliche Zwecke erforderlich sind und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann, sofern nicht durch entsprechende Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. Dabei dürfen Arbeitsstätten lediglich dann betreten werden, wenn die berufliche Tätigkeit nicht auch außerhalb der Arbeitsstätte durchgeführt werden kann.“

Zu den Fragen 16 bis 19:

- *Wie viele Polizist_innen dürfen zum Zeitpunkt der Anfragestellung zusammen in einem Wagen Streife fahren?*
- *Wie viele Polizist_innen dürfen zum Zeitpunkt der Anfragestellung zusammen in einer Dienststelle ihren Dienst tun?*
- *Wie werden die Erlässe zur maximalen Personenanzahl im Raum und Abstandsregeln in Dienststellen der Polizei umgesetzt?*
- *Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Polizist_innen in den Dienststellen zu schützen?*

Die Besetzung eines Streifenwagens erfolgt je nach dessen Größe. Es sind die allgemeinen Regeln der Hygiene unter Einhaltung der entsprechenden Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Schutz von den Bediensteten innerhalb der Dienststellen zu beachten und einzuhalten. Hinsichtlich der allgemeinen Regeln der Hygiene erging auch ein entsprechender Erlass, der rechtskonform umgesetzt wird. Bezüglich einer bestimmten Personenanzahl innerhalb von Räumen bzw. Streifenwagen gibt es keine expliziten Regelungen seitens des BMI, welche über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen.

Karl Nehammer, MSc

